



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den  
Präsidenten  
des Deutschen Bundestages  
– Parlamentssekretariat –  
Reichstagsgebäude  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1117

FAX +49 (0)1888 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 21. August 2007

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch u. a. und der Fraktion Die Linke.  
Nebentätigkeit von Mitarbeitern der Bundesministerien, einschließlich Bundespresseamt,  
Bundesrechnungshof und Bundesverfassungsgericht in 2006  
BT-Drucksache 16/6197**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigelegte Antwort in  
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Hahlen

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch u. a. und Fraktion der DIE LINKE

Nebentätigkeit von Mitarbeitern der Bundesministerien, einschließlich Bundespresseamt, Bundesrechnungshof und Bundesverfassungsgericht in 2006

BT-Drucksache 16/6197

---

Antworten:

Vorbemerkung

Grundlage, Verpflichtungen und Verfahren für die Ausübung von Nebentätigkeiten richten sich nach §§ 64 bis 69a Bundesbeamtengesetz (BBG) und der Verordnung über die Nebentätigkeiten der Bundesbeamten, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit bzw. nach den tarifrechtlichen Regelungen.

Beamtinnen und Beamte können in einem begrenzten Umfang Nebentätigkeiten ausüben. Grundsätzlich bedarf es vor der Aufnahme einer Nebentätigkeit der ausdrücklichen Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten (§ 65 Abs. 1 Satz 1 BBG). Durch die Genehmigung wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung dienstrechtlicher Interessen entstehen kann. Die Genehmigung ist bereits zu versagen, wenn eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist (§ 65 Abs. 2 Satz 1 BBG). Ein Versagungsgrund liegt zum Beispiel vor, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet (§ 65 Abs. 2 Satz 4 BBG).

Nebentätigkeiten, die ihrer Natur nach keinen Konflikt mit dienstlichen Interessen erwarten lassen, bedürfen vor ihrer Aufnahme keiner Genehmigung (§ 66 BBG). Hierzu gehören Tätigkeiten, die der Privatsphäre zuzuordnen sind, aber auch schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeiten oder Vortragstätigkeiten. Werden solche Tätigkeiten ausnahmsweise entgeltlich ausgeübt, sind sie jedoch dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen (§ 66 Abs. 2 BBG). Allerdings kann der Dienstvorgesetzte auch genehmigungsfreie Nebentätigkeiten, selbst wenn sie nicht anzeigepflichtig sind, untersagen, wenn feststeht oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden (§ 66 Abs. 2 Satz 3 BBG).

- 2 -

Für Tarifbeschäftigte des Bundes besteht nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) entsprechend der allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze die grundsätzliche Berechtigung, neben der Haupttätigkeit eine Nebentätigkeit auszuüben. Dem entsprechend besteht lediglich eine Anzeigepflicht für entgeltlich ausgeübte Nebentätigkeiten (§ 3 Abs. 3 TVöD). Nebentätigkeiten können aber eingeschränkt oder untersagt werden, wenn sie geeignet sind, die arbeitsvertraglichen Pflichten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen (§ 3 Abs. 3 Satz 2 TVöD).

Bei der Beantwortung der Fragen ist die Nennung der einzelnen Institutionen, Einrichtungen und sonstigen Auftraggeber datenschutzrechtlich nicht möglich, da im Falle der Veröffentlichung der abgefragten Angaben im Einzelfall Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbar Beschäftigte nicht ausgeschlossen werden können. Vor diesem Hintergrund wird von einer Auflistung der Auftraggeber abgesehen.

Zu 1.

Im Jahre 2006 gingen 43 Beschäftigte des gehobenen und ein Beschäftigter des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 2.

Im Jahre 2006 gingen 36 Beschäftigte des gehobenen und 13 Beschäftigte des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 3.

Im Jahre 2006 gingen 19 Beschäftigte des gehobenen Dienstes (kein Beschäftigter des einfachen Dienstes) genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 4.

Im Jahre 2006 gingen 10 Beschäftigte des gehobenen und 1 Beschäftigter des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 5.

Im Jahre 2006 gingen 45 Beschäftigte des gehobenen und 3 Beschäftigte des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

- 3 -

Zu 6.

Im Jahre 2006 gingen 37 Beschäftigte des gehobenen und 9 Beschäftigte des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 7.

Im Jahre 2006 gingen 18 Beschäftigte des gehobenen und 6 Beschäftigte des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 8.

Im Jahre 2006 gingen 7 Beschäftigte des gehobenen und 4 Beschäftigte des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 9.

Im Jahre 2006 gingen 4 Beschäftigte des gehobenen und 4 Beschäftigte des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 10.

Im Jahre 2006 gingen 26 Beschäftigte des gehobenen und 4 Beschäftigte des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 11.

Im Jahre 2006 gingen 12 Beschäftigte des gehobenen und 3 Beschäftigte des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 12.

Im Jahre 2006 gingen 11 Beschäftigte des gehobenen und 5 Beschäftigte des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 13.

Im Jahre 2006 gingen 6 Beschäftigte des gehobenen und 4 Beschäftigte des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

- 4 -

Zu 14.

Im Jahre 2006 gingen 5 Beschäftigte des gehobenen Dienstes (kein Beschäftigter des einfachen Dienstes) genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 15.

Im Jahre 2006 gingen 31 Beschäftigte des gehobenen Dienstes und 4 Beschäftigte des einfachen Dienstes genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten nach.

Zu 16.

Der Bundesregierung liegen dazu keine Informationen vor. Das Bundesverfassungsgericht ist ein eigenständiges Verfassungsorgan des Bundes.